

M. 1, 177.

R. M. I 102  
- II 102  
I 105.

1. A d
2. Win
3. Futu



2

# Arcanum Regium,

Das ist/

## Ein Königlich Geheimniß

Für einen regierenden

Landes = Herrn/

Darinnen ihn entdeckt wird/  
wie er sich bey seinen / über die Religion  
zertheilten Unterthanen nach Gottes  
Willen zu verhalten habe / damit er eine  
Gott wohlgefällige Vereinigung bey  
seinem Volcke unvermerckt stifte/  
und in kurzer Zeit be-  
fordere :

Ans Licht gestellet von

WINCKLERO, Diacono an der  
Thum - Kirche zu Magd. b.

---

Frankfurt A. M DCC III.

ALCANTARA

Regnum

Castellae

et Algarum

et Siciliae

et Maritimae

et Sicilie

et Calabriae

et Apuliae

et Calabriae

et Siciliae

et Maritimae

et Siciliae





Zur Vereinigung der Evangelischen Religion ist zu merken:

1.



Als die Spaltung ein Gericht Gottes sey/ denn als die Werkzeuge der Reformation/ mit einander um Meinungen zu zanken anfiengen/ und die Lehre von der Gottseligkeit/ als die Krafft des Evangelii nicht mehr so eifrig trieben/ so geschähe dieser erbärmliche Riß aus gerechtem Gerichte Gottes/ nach den Worten Pauli 1. Tim. Cap. 6. vers. 3. 5.

2.

Wie nun diese Spaltung nicht sonder Verhängnis Gottes geschehen/ so muß die Vereinigung auch nicht ohne

Al 2

son

sonderbahre Gnade Gottes vorge-  
nommen werden / warumb aber der  
treue Gott im Geist angeruffen seyn  
will.

3.

Zum Grunde der Vereinigung muß  
die Lehre von der Gottseligkeit gesetzt  
werden / dergestalt / daß ein Landes-  
Herr dieselbe auff alle Art und Weise  
befördere / eitel solche Prediger in die  
vacanten Stelle einsetze / die GOTT  
herzlich lieben / und daß er sich freue /  
wenn in seinem Lande 100. fromme  
Herzen sich finden / als die eben der  
heilige Saame seynd / durch welche die  
Vereinigung zum erwünschten Ende  
kommen kan.

4.

Dieses siehet man daraus / wenn  
zwey fromme Menschen seynd / die  
warhaftige Glieder Christi seynd /  
und in denen beyden Christi Geist  
wohnet ; so haben sie einander herz-  
lich lieb / ob sie schon von verschiedener  
Religion seynd / denn ihr Grund ist  
Christus / darauff bauen sie / die Mey-  
nung

nungen sind nur Sand/ wer auf Mey-  
nungen bauen will/ der bauet auff  
Sand.

5.

Wann nur der meiste Theil so wohl  
auff Reformirter als Lutherischer Sei-  
ten zur wahren Gottseligkeit gebracht  
wäre/ so wäre die Vereinigung so leicht  
zu bewerkstelligen als die Spaltung  
geschehen ist/ denn da würde erfüllet/  
was Paulus saget: **Ihr seyd all-**  
**zumahl einer in Christo ꝛc.**

6.

Dieses wäre nun der Grund zur  
Vereinigung/ man muß nun auch ge-  
wisse Præliminaria beobachten/ und all-  
gemach und ohne vermerck sine strepitu  
zur Vereinigung zu gelangen.

7.

Es ist nemlich nöthig/ daß ein regie-  
render Landes-Herr sein Jus Episcopale  
wohl in acht nehme/ nam quilibet Prin-  
ceps in Religione sua Papa est, und dieses

¶ ( 6

ist

ist einer von den nöthigsten Puncten/  
worauff gar viel ankömmt / denn da-  
durch kan man denen Widersprechern  
das Maul stopffen / denen Segenar-  
beitenden den Arm zubrechen / und  
ohnzehlig viel gutes stiften.

8.

Es ist als ein Praliminare höchst nö-  
thig/das eine General-Visitation im Lan-  
de geschehe / sonderlich im Herzogthum  
Magdeburg durch getreu und GSt-  
tes-gelahrte Theologos und Politicos,  
die mit gewissen Puncten müssen in-  
struirt werden / alles sonderlich zu prä-  
pariren. Allein da muß es ja nicht das  
Ansehen haben / als ob darumb die  
General-Visitation vorgenommen wür-  
de.

9.

Es ist höchst nöthig das lauter-  
fromme Inspectores gemacht werden/  
und das sie zu ihrem Ampte mehr Au-  
torität kriegen / als sie bis dato haben/  
denn wenn ein Inspector mehr Furcht  
bey denen untergebenen Pfarr- Her-  
ren



ren hat/ als bishero gewesen/ so kan er auch mit mehrern Nachdruck proponiren / und die Gemüther persuadiren.

Io.

Es ist höchst nöthig / daß keine andre Studiosi zu denen vacanten Pfarren kommen / als welche von denen Herren Theologis zu Halle Approbation haben / denn die andern / sie mögen kommen woher sie wollen / haben die Wittenberger Tücke / wenn sie den Schalk gleich noch so sehr verbergen können.

II.

Es ist höchst nöthig / daß der Landes-Herr / der gerne zwischen beyden Religionen will Frieden stiften / nur ein oder zwey mahl seiner Regierung / Landschaft / und grossen Consistorio anzeige / daß Er alle diejenigen vor Verächter seiner geheiligten Person halte / die seinem Juri Episcopali entweder zuwider seynd / oder Eingriff thunwollen. Denn solcher-

¶ 4                      gestalt

gestalt werden die Grossen und Gewaltigen / hinter deren Rücken sich alle andere verstecken / nicht mehr so zufahren / und wider die wohlgemeinten Verordnungen des Landes-Herrn contraminiren helfen.

Nach vorgesezten Præliminaribus folgt nun ein specialer Weg / unvermerckt zum Zweck zu gelangen / nemlich:

I.

Krafft Juris Episcopalis muß der Landes-Herr öffentliche Freyheit geben / und auff allen Canzeln verlesen lassen / daß / wenn einer in seinem Wandel fromm / und vor Menschen untadelhaft gelebet / und wolte ungebeichttet zum heiligen Abendmahl gehen / man denselben zu keiner Privat-Beichte zwingen solle.

2.

Ein Landes-Herr muß durch eine bewegliche Vorstellung seinem ganzen Lande väterlich zeigen / daß die Meß-  
Geo

Gewandte / Lichter und Hostien bey dem heiligen Abendmahl ein Päpstlicher Greuel seynd / und daß es viel besser / daß man bey Austheilung des Abendmahls keine andere denn allein Christi eigene Worte gebrauche.

3.

Und so könten die Lutheraner mit denen Reformirten / und diese wiederum mit jenen zum heiligen Abendmahl zugehen keine Ausflucht finden / welches sie nun desto lieber thun müssen / weil sie dermahleins mit Abraham / Isaac und Jacob im Himmelreich zu Tische sitzen wollen / denn warum solten sie alsdenn bey solcher Einträchtigkeit der Erkantniß / und Ceremonien bey den Liebes-Mahl unsers HErrn Jesu Christi allhier auff Erden nicht zusammenhalten können? Weiter / so muß ein Landes-Herr / als summus Episcopus, die Nichtigkeit und Abscheulichkeit des Exorcismi bey der Kinder-Tauffe / durch eine gründliche und bewegliche Fürstellung dem ganzen Lande

de

de zeigen lassen/ und allen Lutherischen  
 Predigern erlauben/ solche abzuthun/  
 da würden sich bald viele finden/ die die  
 Sache zu Herzen nehmen/ vor diesem  
 Greuel erschrecken/ und ihn unterlas-  
 sen werden.

Endlich muß ein Landes-Herr die  
 unnöthige Marien/ und andere heilige  
 Festen/ wie auch den dritten Feyer-  
 tag in Pfingsten/ Ostern und Weynachten  
 gang abschaffen/ in Betrachtung der  
 erschrecklichen Sünde/ so an solchen  
 Tage von allerhand Standes-Perso-  
 nen in ihrem Müßigang/ Uppigkeit/  
 Fressen/Sauffen/Spielen und Huren  
 geschehen/ die warlich für Gott grösser  
 sind/ als das wenige Gut/ das an etli-  
 chen Orten durchs Predigen geschehen  
 mag. Bis hieher hat die Vereinigung  
 es allein mit äußerlichen Dingen und  
 Adiaphoris zu thun gehabt: Nun muß  
 auch etwas zur Vermittelung der Mei-  
 nungen/wor. us die unglückselige Spal-  
 tung entstanden/ gesagt werden/ den  
 hiezu

hierauff werden sich die Wittenbergi-  
schen Geister gleich beruffen / daß sie  
von ihrer Meynung nichts vergeben  
könten / ob sie wohl gestehen müssen /  
daß diese vorgesezte Vorschläge ihren  
Grund haben / und sie gegen die Re-  
formirten gar kahl bestehn / demnach  
ist zu wissen:

1.

Daß gar selten zwey Collegen einer  
Secten / die auff einer Cangel zusamen  
gelehret in allen Fragen ihrer Re-  
ligion völlig eins gewesen.

2.

Auff den Catheder Lutheri haben offft  
zwey Theologi zugleich gelehret / und  
hat einer in vielen Stücken des andern  
Meynung nicht annehmen wollen.

3.

Niemals seynd alle Universitäten in  
der Lutherischen Kirchen in Sätzen un-  
tereins

tereinander eins gewesen / bald haben  
die Leipziger wider die Wittenberger/  
diese wider die Helmstädter / alle drey  
wider einander gestritten / und doch ist  
keiner er mag zu Leipzig / Wittenberg/  
oder Helmstädt studiret haben / jemahls  
deswegen von der gläubigen Gemeine  
ausgeschlossen worden.

4.

Daß die Reformirten nicht alle ei-  
nerley Meynung in ihren Glaubens-  
Fragen gehabt / bezeugen die Concilia  
zu Dordrecht.

5.

Nun folgt daraus der Schluß / daß  
man die Theologen eines Landes durch-  
aus nicht zwingen soll einerley Mey-  
nungen von den Fragen des Glaubens/  
und von denen Lehr-Sätzen zu haben/  
denn es ist genug / wann sie im Grunde  
in JESU eins bleiben. Das ist aber  
der Grund:

1. Daß

1.

Daß sie allein durch die  
Gnade und Verdienst Jesu  
Christi selig zu werden glau-  
ben.

2.

Daß wer Christo im  
Glauben angehört / ein ge-  
heiligtet und gottseliges Le-  
ben führen müsse / ohne Mey-  
nung eines Verdienstes.

3.

Daß in Christo einer den  
andern in Liebe tragen / und  
herzlich lieben müsse / ob er  
gleich in denen andern Fra-  
gen widrige Meynung hat.  
Denn solchergestalt wenn  
wir

¶ ) ○ ( ¶

wir den andern in der Liebe  
tragen / und das schädliche  
Widersprechen / und verteuf-  
felte Widerreden abgethan  
wird / werden die Gemüther  
in Christo verbunden / und  
die Einigkeit wird mit Got-  
tes Hülffe guten Fortgang  
gewinnen. Gott helffe uns  
allen um Christi willen /  
Amen.









Pou ~~TR~~ 410  
(1)

ULB Halle

3

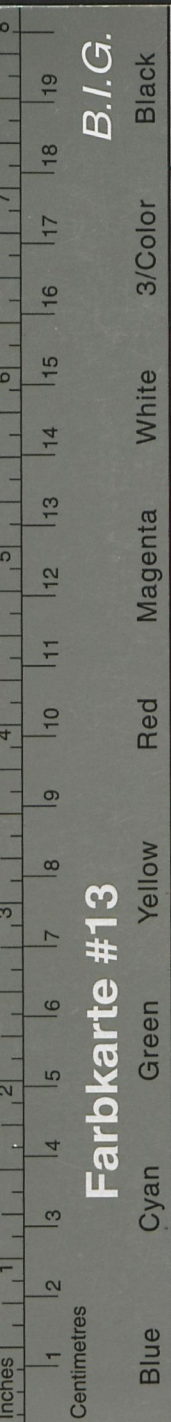
004 759 222



Sb. f

m. d.





B.I.G.

Farbkarte #13

2

# Arcanum Regium,

Das ist/

## Ein Königlich Geheimniß

Für einen regierenden

Landes = Herrn/

Darinnen ihn entdeckt wird/  
wie er sich bey seinen / über die Religion  
zertheilten Unterthanen nach Gottes  
Willen zu verhalten habe/damit er eine  
Gott wohlgefällige Vereinigung bey  
seinem Volcke unvermercklich stifte/  
und in kurzer Zeit be-  
fordere:

Ans Licht gestellet von

WINCKLERO, Diacono an der  
Thum - Kirche zu Magd. b.

Brandfurt A. M DCC III.

